

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. drei u. funfzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 13. November 1833.

(Beschluss.)

Schluss der Berathung und Abstimmung über den Bericht der 3. Deputation, die Petition des D. Großmann, die Aufhebung des Reverswesens bei Besetzung der Kirchen- und Schullehrer Privatpatronates auf Stellen königl. Patronats betr. — Vortrag über den eingegangenen Protocoll extract der 2. Kammer, die Berathung des I. Decrets, die Abkürzung des Landtags betr.

Referent bemerkt, daß die vom verehrten Sprecher vor ihm angeführten Gegenstände auch im Deputationsberichte berücksichtigt wären.

D. v. Ammon: Ich unterscheide bei dem Antrage meines verehrten Collegen die Sache von den Mitteln der Abhilfe. Das Reverswesen an sich betrachte ich als ein entschiedenes Uebel. Es wirft ein falsches Licht auf unsere Kirchenverfassung, von welcher die weise und geschliche Anstellung der Lehrer des göttlichen Wortes einen wichtigen Theil ausmacht; auf die isolirte Lage der Geistlichen des Privatpatronats, die in vielen Fällen an ihre Erbscholle gebannt sind und bleiben; und vorzugsweise auf den Zwiespalt der Grundsätze in der Beförderung der Prediger, die doch billigerweise als Söhne eines Vaterlandes und als Genossen eines Berufes auch eine Hoffnung und ein Schicksal gemein haben sollten. War das bisher der Fall nicht, so bürdet man dem ehemaligen Kirchenrathe ohne allen Grund die Schuld dieser Ungleichheit auf; er gewann durch die ausgestellten Reverse nichts, und mußte sie nur als eine defensive Maßregel zulassen, weil er ohne sie nicht einmal volle Sicherheit gehabt haben würde, daß eine von ihm verliehene Stelle königl. Patronats von einem Supplicanten aus dem Bereiche einer Privatcollatur wirklich angetreten werden könne. Das Reverswesen hängt also genau mit dem Patronatswesen zusammen, und dieses wieder mit einer Reihe von Ansprüchen auf das liturgische Recht, die Verleihung von Expectanzen, ja sogar die Entlassung und Absetzung der Geistlichen, welche sämmtlich in der neuern Zeit aufgegeben werden mußten. Mit der constitutionellen Verfassung ist nun das Reverswesen stricter Observanz vollends unvereinbar, und ich muß daher meinem nun abwesenden Herrn Collegen vollkommen beitreten, wenn er sich gegen diese Anomalien erklärt hat.

Aber mit derselben Freimüthigkeit, die ich an dem Hrn. Antragsteller ehre, muß ich mich doch gegen die Mittel aussprechen, die er zur Abhilfe dieses Uebels ergreifen will. Ich halte nämlich, so wie die Sachen nun noch stehen, die Befugniß, Reverse auszustellen, oder nicht auszustellen, für ein Privatrecht der Patrone und Collatoren, welches in dem mit ihren Geistlichen abgeschlossenen Dienstvertrage seinen Grund hat. Ihr Collaturrecht ist in jedem Falle ein Realrecht, welches sich ihre Vorfahren

durch Dotationen, besondere Verdienste um die Kirchengemeinen, oder durch die Würde ihrer persönlichen Stellung erworben haben. Ein gutes Recht aber von Rechtswegen aufzugeben, kann einer hohen Kammer nicht wohl angeschlossen werden, welche großen Theils selbst aus Patronen und Collatoren besteht. Geschähe das aber auch, so kann ich doch nicht einsehen, was durch die bloße Aufhebung der Reverse für die gute Sache unserer kirchlichen Verfassung und Verwaltung werde gewonnen werden. Den Patronen und Collatoren bliebe dann noch immer die Befugniß, ihre geistlichen Stellen mit Ausländern zu besetzen, welche dann nach wenigen Jahren auf königliche Stellen übergehen, und die Inländer verdrängen würden. Wie angemessen es nämlich auch sein mag, das Gesetz der Mannichfaltigkeit aus der Natur in den Dienst des Staates und der Kirche einzuführen, so dürfen doch diese und jener niemals ungerecht gegen die überzahlreichen Familienglieder des eigenen Landes werden, namentlich dann, wenn es erwiesen ist, daß sie Fremden weder an Talenten, noch Kenntnissen und Verdiensten nachstehen. Bei dem überwiegenden Verhältnisse der Patronatsstellen zu den königlichen würde dann auch ein hohes Ministerium des Cultus nicht mehr im Stande sein, seine eigenen Candidaten und Geistlichen zu versorgen; die Zahl der Competenten um einzelne Stellen würde von 30 oder 40 auf 90 oder 120 anwachsen, und schon durch das Andrängen der Competenz die gerechten Hoffnungen derer schwächen, oder gänzlich vernichten, die der höchsten geistlichen Behörde doch durch ihre Verdienste im nähern Amtsverhältnisse besonders empfohlen sein sollen. Dabei ist es augenscheinlich, daß in eben dem Verhältnisse, als die Privatbehörde der Collatoren weit öfter, als das Ministerium selbst in den Fall der Besetzung geistlicher Stellen käme, ein großes Uebergewicht des kirchlichen Privatregimentes über die höchste Episcopalgewalt eintreten, und einen neuen Zwiespalt der kirchlichen Synkratie herbeiführen würde, der, bei den steigenden Anforderungen der Gemeinden, welche die ganz verschiedene Stellung der Parochianen und Communrepräsentanten so oft verkennen, die unserer Kirche so unentbehrliche Freiheit und Einheit der Verwaltung auf eine sehr bedenkliche Weise gefährden müßte. Aus diesen Gründen fühle ich mich bewogen, dem Gutachten unserer verehrten Deputation beizutreten, und von dem Antrage des Hrn. Superintendenten D. Großmann, wie er gegenwärtig vorliegt, zur Zeit noch abzusehen.

Ich kann indessen den Wunsch nicht unterdrücken, daß das Gute, was mir auf dem eingeleiteten Geschäftswege noch unreichbar erscheint, durch eine freiwillige Verzichtleistung aller Herren Patrone und Collatoren auf das so großen Mißbräuchen ausgesetzte Reversrecht in das Leben gerufen werden